

Hinweise zum Schiedsstellenverfahren des Landes Brandenburg nach § 78 g SGB VIII

Rechtsgrundlagen des Verfahrens:

§ 78 g Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Verordnung über die Schiedsstelle des Landes Brandenburg nach § 78 g SGB VIII (Schiedsstellenverordnung SGB VIII -SchStVSGB VIII)

1. Anrufung der Schiedsstelle

1.1 Voraussetzungen der Antragstellung an die Schiedsstelle

Verhandelt werden können Streit- und Konfliktfälle in Bezug auf Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung gemäß §§ 78 a-f SGB VIII:

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
- differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarungen) und/oder
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

Vor Anrufung der Schiedsstelle ist die gründliche Klärung des Sachverhaltes, über den die Schiedsstelle entscheiden soll, wichtig. Dazu ist es erforderlich, die Gegenstände, zu denen Einvernehmen erzielt werden konnte, von den strittigen zu differenzieren. So wird sichergestellt, dass die Verhandlungsspielräume zwischen den Parteien erkannt und ausgeschöpft werden, bevor ein Schiedsstellenverfahren eingeleitet wird.

Die Vertragsverhandlungen sind erfolglos verlaufen.

Es sind sechs Wochen vergangen seit der schriftlichen Aufforderung einer Partei zu Verhandlungen (§ 78 b Abs. 1 SGB VIII). Die Sechs-Wochen-Frist rechnet von dem Tag an, an dem die Aufforderung der anderen Partei zugegangen ist, § 78 g Abs.2 Satz 1 SGB VIII.

1.2 Anforderungen an den Antrag (§ 9 SchStVSGB VIII)

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle in siebenfacher Ausfertigung einzureichen:

Schiedsstelle des Landes Brandenburg nach § 78 g SGB VIII - Geschäftsstelle -
Hans-Witwer-Straße 6
16321 Bernau

Darüber hinaus ist die Geschäftsstelle daran interessiert, dass sowohl die Anträge als auch die Anlagen in elektronischer Form der Schiedsstelle zugeleitet werden.

Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners,

2. die Angabe der Gegenstände, über die eine Einigung nicht erreicht werden konnte,
3. die Darstellung des Sachverhaltes und gegebenenfalls das Ergebnis vorangegangener Verhandlungen,
4. die Angabe der Gründe, derentwegen eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, sowie
5. ein bestimmtes Entscheidungsbegehren und dessen Begründung. Der Antrag kann sonstige Nachweise und für die Entscheidungsfindung gegebenenfalls relevante Unterlagen enthalten.

2. Verfahren bei der Schiedsstelle

2.1 Vorbereitung der Sitzung (§§ 9 Abs. 3 SchStVSGB VIII)

Die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner erhalten von der Geschäftsstelle den Antrag mit der Aufforderung innerhalb von drei Wochen dazu Stellung zu nehmen. . Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine schriftliche Stellungnahme, dann kann die Schiedsstelle ohne diese über den Antrag entscheiden.

2.2 Einladung zur Sitzung (§ 10 SchStVSGB VIII)

Die Geschäftsstelle lädt auf Veranlassung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle die Parteien mit einer Frist von drei Wochen zur Sitzung ein. Neben den Angaben zu Termin, Ort und zu verhandelndem Schiedsverfahren sind der Einladung der Antrag und die Stellungnahme beizufügen.

2.3 Mündliche Verhandlung (§ 11 SchStVSGB VIII)

Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung, wobei sie darauf hinwirken soll, dass die Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung der strittigen Angelegenheit kommen. Die Entscheidungen sollen möglichst innerhalb einer Sitzung gefällt werden.

Die Parteien müssen durch Personen vertreten sein, deren Vollmacht alle Entscheidungen über die strittige Angelegenheit umfasst, z.B. zum Abschluss eines Vergleichs.

Sofern die Parteien zur Sitzung nicht erscheinen, kann die Schiedsstelle in Abwesenheit der Parteien verhandeln.

2.4 Entscheidung der Schiedsstelle (§ 12 SchStV SGB VIII)

Kommt es zwischen den Parteien zu keiner einvernehmlichen Lösung der streitigen Angelegenheit in der mündlichen Verhandlung, dann entscheidet die Schiedsstelle über den Antrag durch Beschluss. Die Beratung erfolgt in Abwesenheit der Parteien und die oder der Vorsitzende lässt den unterzeichneten Beschluss durch die Geschäftsstelle den Parteien zusenden.

Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist (§ 78 g Abs. 3 SGB VIII).

2.5 Gebühren (§ 15 SchStVSGB VIII)

Das Landesjugendamt setzt für das Verfahren eine kostendeckende Gebühr fest. Gebührenschuldner sind die Parteien des Verfahrens, die die Gebühr je zur Hälfte tragen.

3. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, § 78 g Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Die Klage richtet sich gegen eine der Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle, § 78 g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist mit einer Rechtsmittelbelehrung unter Angabe des für die Klage zuständigen Verwaltungsgerichts in Brandenburg zu versehen.